



LANDKREIS OSTERHOLZ

ELEKTRONISCHES AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSTERHOLZ

Ausgabe 17/2023, veröffentlicht am 06.10.2023

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Radweg an der Kreisstraße 23	2
Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Geh- u. Radweg Kreisstraße 32	3

Herausgeber: Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon +49 4791 930-0, E-Mail: info@landkreis-osterholz.de

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Osterholz,
bereitgestellt unter www.landkreis-osterholz.de/bekanntmachungen

Landkreis Osterholz
Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhabenbezeichnung:

Erneuerung eines Radweges an der Kreisstraße 23, km 2,500 – 3,120

Für die Erneuerung des Radweges an der Kreisstraße 23 wurde auf Antrag des Landkreises Osterholz eine Plangenehmigung erteilt.

Die nach dem UVPG vorgegebene allgemeine Vorprüfung für dieses Verfahren ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Einzelheiten und weitere Informationen

finden Sie im Internet im niedersächsischen UVP-Portal (uvp.niedersachsen.de/startseite). Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

AZ:66.12.23.13

Osterholz-Scharmbeck, 25.09.2023

Der Landrat
Im Auftrag:

Gusky

Landkreis Osterholz
Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhabenbezeichnung:

Neubau eines Geh- und Radweges sowie eines Gehweges an der Kreisstraße 32, km 0,966 – 2,247.

Für den Neubau eines Geh- und Radweges an der Kreisstraße 32 wurde auf Antrag des Landkreises Osterholz eine Plangenehmigung erteilt.

Die nach dem UVPG vorgegebene allgemeine Vorprüfung für dieses Verfahren ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Einzelheiten und weitere Informationen finden Sie im Internet im niedersächsischen UVP-Portal (uvp.niedersachsen.de/startseite).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

AZ:66.12.32.11

Osterholz-Scharmbeck, 25.09.2023

Der Landrat
Im Auftrag:

Gusky